



**Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.,
Innsbruck**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020



**Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.,
Innsbruck**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

3. Mai 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10190790

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2020	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2020	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An den Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.,
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.,
Innsbruck**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2020 der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H., Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**, hat aber freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2019 erfolgte durch einen anderen **Abschlussprüfer**.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2020 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Februar bis Mai 2021 (Hauptprüfung) in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Innsbruck durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Michael Ahammer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.,
Innsbruck,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Der Jahresabschluss der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 30. April 2020 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Michael Ahammer.

Innsbruck, am 3. Mai 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Michael Ahammer
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Bilanz
zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR	Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	10.000.000,00	10.000
1. Software sowie Lizenzen	216.866,81	246	<i>übernommenes Stammkapital</i>	10.000.000,00	10.000
II. Sachanlagen			<i>einbezahltes Stammkapital</i>	10.000.000,00	10.000
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	49.278.580,86	51.859	II. Gewinnrücklagen		
<i>davon Grundwert</i>	3.996.836,06	3.997	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	58.078.451,18	57.440
2. technische Anlagen und Maschinen	1.124.860,57	1.259	III. Bilanzgewinn	3.273.912,84	3.274
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.981.232,79	5.010	<i>davon Gewinnvortrag</i>	3.273.912,84	1.520
4. geleistete Anzahlungen	0,00	20	71.352.364,02	70.714	
	54.384.674,22	58.148	B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.114.519,00	5.502
1. Beteiligungen	15.950,00	16	2. sonstige Rückstellungen	3.053.358,65	4.233
	54.617.491,03	58.410	8.167.877,65	9.734	
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	153
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	269.431,95	316	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	0,00	153
2. Waren	399.509,82	505	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.555.656,50	2.872
	668.941,77	820	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	1.555.656,50	2.872
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	307.831,53	2.226
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	361.484,71	1.353	<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	73.141,54	187
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	217,64	1	<i>davon sonstige</i>	234.689,99	2.039
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	217,64	1	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	307.831,53	2.226
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.686.938,69	300	4. sonstige Verbindlichkeiten	448.158,86	667
	2.048.641,04	1.654	<i>davon aus Steuern</i>	190.840,84	169
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	22.342.242,08	23.841	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	210.062,21	401
	25.059.824,89	26.315	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	448.158,86	667
			2.311.646,89	5.918	
			2.311.646,89	5.918	
			91.151,30	411	
			D. Rechnungsabgrenzungsposten		

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Bilanz
zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR	Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	244.483,18	142			
D. Aktive latente Steuern	2.001.240,76	1.911			
Summe Aktiva	81.923.039,86	86.778	Summe Passiva	81.923.039,86	86.778

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2020 bis 31.12.2020

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Umsatzerlöse	20.126.966,86	38.737
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	3.809,33	27
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	172.973,20	42
c) übrige	2.716.710,18	105
	2.893.492,71	174
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	1.323.877,51	2.558
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.930.320,43	4.518
	4.254.197,94	7.075
4. Personalaufwand		
a) Löhne	1.877.469,95	2.214
b) Gehälter	5.314.679,39	7.143
c) soziale Aufwendungen	2.853.490,53	2.989
aa) Aufwendungen für Abfertigungen, Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen und Aufwendungen für Altersversorgung	314.026,62	246
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.378.318,77	2.510
cc) übrige	161.145,14	234
	10.045.639,87	12.346
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.412.349,33	4.653
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	30.999,89	40
b) übrige	3.852.829,31	6.685
	3.883.829,20	6.724
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	424.443,23	8.112
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00	1
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	70.093,17	77
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46.168,59	24
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	23.924,58	54
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 11)	448.367,81	8.166

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2020 bis 31.12.2020

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

	2020 EUR	2019 TEUR
13. Steuern vom Einkommen	-189.685,72	1.712
<i>davon latente Steuern</i>	<i>-421.700,12</i>	<i>-328</i>
14. Ergebnis nach Steuern	638.053,53	6.454
15. Jahresüberschuss	638.053,53	6.454
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	638.053,53	4.700
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.273.912,84	1.520
18. Bilanzgewinn	3.273.912,84	3.274

Anhang

der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. zum Jahresabschluss per 31.12.2020

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung erstellt. Dabei wurden die Grundsätze der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Einzelbewertung und der Vorsicht eingehalten. Hinsichtlich der Bewertung wurde von der Unternehmensfortführung ausgegangen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB i.d.F. des BGBl I 2015/22 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 235 sowie der §§ 236 bis 239 und 266 UGB vorgenommen.

Im Berichtsjahr kam es zur Änderung des Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung in Bezug auf die Position Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge gegenüber dem Vorjahresbericht 2019. Grund hierfür ist eine Systemumstellung und Änderung des Kontenplanes. Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die Vorjahresbeiträge angepasst.

1.1. Anlagevermögen

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige bzw. außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Den planmäßigen Abschreibungen wurde ein Abschreibungssatz von 25 % bis 33,33 % zugrunde gelegt.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **planmäßigen Abschreibungen** wurden, den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und gemäß den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Zur Ermittlung der **Abschreibungssätze** wurde generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Die Gebäude wurden jährlich mit 2,5 %, die Grundstückseinrichtungen mit 3 % bis 10 % abgeschrieben. Die Abschreibungssätze für das übrige Sachanlagevermögen betragen zwischen 5 % und 25 %. Als Restbuchwert nach vollständiger Abschreibung gilt ein Wert von EUR 0,01.

Die **geringwertigen Vermögensgegenstände** wurden im Jahr der Anschaffung aufwandswirksam verrechnet.

Die **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Außerplanmäßige **Abschreibungen** waren nicht vorzunehmen.

Zuschreibungen bei Wegfall der Gründe für eine in Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung waren nicht vorzunehmen.

1.2. Umlaufvermögen

Hilfs- und Betriebsstoffe und **Waren** wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Bestandsbewertung erfolgte für Hilfs- und Betriebsstoffe nach dem Prinzip first-in first-out, für Waren nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren.

Bei den Waren wurde eine Pauschalwertberichtigung im Ausmaß von 3 % für Schwund gebildet.

Die **Forderungen** wurden dem Vorsichtsprinzip entsprechend mit dem Niederstwert angesetzt. Falls Risiken hinsichtlich der Einbringlichkeit bestanden, wurden Einzelwertberichtigungen gebildet, Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

1.3. Aktive latente Steuern

Die auf Unterschiede zwischen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Bilanzposten zum Stichtag entfallende latente Steuer wurde in der Bilanz erfasst. Aktive und passive latente Steuern wurden saldiert. Das Wahlrecht, den Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung auf 5 Jahre zu verteilen, wurde, beginnend mit dem Jahresabschluss 2016, in Anspruch genommen.

1.4. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurden für gesetzliche und kollektivvertragliche Ansprüche nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Als Ansammlungsverfahren wurde das Teilwertverfahren angewendet, die Bewertung erfolgte unter Zugrundelegung folgender Rechnungsgrundlagen:

- Die Berechnung wurde auf Basis des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019 von versicherungsmathematischen Grundsätzen auf finanzmathematische Berechnung in 2019 umgestellt. Nach geltendem Recht ist die finanzmathematische Berechnung zulässig.
- Rechnungszinssatz: 1,58 % für Abfertigungen (Restlaufzeit 12 Jahre, im Vorjahr 1,77%) und 1,4 % für Jubiläum (Restlaufzeit 15 Jahre, im Vorjahr 1,97%)
- künftige Bezugserhöhungen (Gehaltstrend): 3,0 % p.a. (Vorjahr 3,5 %)
- Fluktuation: 3 % (Vorjahr 3 %)
- Pensionsantrittsalter: 63 Jahre entsprechend den jeweiligen Verträgen (Vorjahr 63 Jahre bei Frauen und bei Männern)
- Ansammlungszeitraum: bis zum Zeitpunkt des Pensionsantritts bei Abfertigungsrückstellungen, bis zum Erreichen der jeweiligen Firmenjubiläen bei Jubiläumsgeldrückstellungen

Der Rechnungszinssatz orientiert sich an dem Durchschnittszinssatz der 7 vorangegangenen Abschlussstichtage von Unternehmensanleihen mit ausgezeichneter Bonitätseinstufung und einer Restlaufzeit von 12 Jahren für Abfertigungsrückstellungen einer Restlaufzeit von 15 Jahren für die Jubiläumsgeldrückstellungen.

Die übrigen **sonstigen Rückstellungen** wurden dem Vorsichtsprinzip entsprechend angesetzt.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Zur Entwicklung der einzelnen Positionen des **Anlagevermögens** und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den Anlagenspiegel verwiesen (§ 226 Abs. 1 UGB).

Die Zugänge zum Anlagevermögen betrafen insbesondere einen elektrischen Förderbandwagen, ein Energiemanagementsystem, die Erneuerung von Sicherheitseinrichtungen und IT-Geräten sowie Aufwendungen für die Pistengeneralsanierung. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Projekte erfolgte im Geschäftsjahr 2020, ausgenommen die Planungskosten für die geplante Pistengeneralsanierung im Jahr 2021.

Im Geschäftsjahr wurden keine Zuschreibungen vorgenommen.

Der Grundwert der unbebauten Grundstücke beträgt EUR 3.964.231,61 (Vorjahr: TEUR 3.964) - der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt EUR 32.604,45 (Vorjahr: TEUR 33).

Die Darstellung des Anlagespiegels findet sich als Beilage zum Anhang.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

Der Bestand der **Hilfs- und Betriebsstoffe** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 46.288,62 auf EUR 269.431,95 (Vorjahr: TEUR 316).

Der Bestand der **Waren** verringerte sich um EUR 105.135,63 auf EUR 399.509,82 (Vorjahr: TEUR 505).

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen EUR 361.484,71 (Vorjahr: TEUR 1.353), die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betragen mit EUR 217,64 (Vorjahr: TEUR 1) und mit EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) die Forderungen aus dem konzernweiten Cash-Pooling.

In den sonstigen Forderungen sind Beträge in Höhe von EUR 1.674.064,47 (Vorjahr: TEUR 62) aus der Verrechnung mit Behörden, betreffend der AMS Kurzarbeit und Zinsen von veranlagten liquiden Mitteln enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Der Wert der sonstigen Forderungen beträgt EUR 1.686.938,69 (Vorjahr: TEUR 300).

2.2.3. Kassenbestand

Diese Position beträgt im Bilanzjahr EUR 22.342.242,08 (Vorjahr: TEUR 23.841).

2.2.4. Aktive latente Steuern

Die folgende Tabelle stellt die Differenzen zwischen Ansätzen in der Unternehmensbilanz und Ansätzen in der Steuerbilanz dar, auf denen die Posten für latente Steuern beruhen sowie die Bewegungen dieser Posten gegenüber dem Vorjahr. Der zugrunde gelegte Steuersatz beträgt 25 %.

Bezeichnung des jeweiligen Postens	Unternehmensrechtlicher Ansatz	Steuerrechtlicher Ansatz	Differenz	Steuersatz	Aktive Steuerlatenz	Passive Steuerlatenz	Stand Vorjahr (+ = aktiv, - = passiv)	Bewegung
Anlagevermögen	54.617.491,03	60.234.323,26	5.616.832,23	0,25	1.404.208,06	-	1.337.104,88	67.103,18
Rückstellung Abfertigungen	5.114.519,00	3.127.622,08	-1.986.896,92	0,25	496.724,23	-	534.044,62	- 37.320,39
Sonstige Rückstellungen	2.022.551,75	1.260.327,30	- 762.224,45	0,25	190.556,11	-	154.066,93	36.489,18
Unversteuerte Rücklagen	-	360.990,53	360.990,53	0,25	-	90.247,63	- 113.932,35	23.684,72
Summe	61.754.561,78	64.983.263,17	3.228.701,39		2.091.488,40	90.247,63	1.911.284,08	89.956,70

Der in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzte und über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzulösende Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Bildung des Aktivpostens für latente Steuern belief sich auf EUR 1.658.717,17.

Am 31.12.2020 betrug dieser Abgrenzungsposten EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 332).

2.3. Passiva

2.3.1. Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt nach Hinzurechnung des **Bilanzgewinnes** EUR 71.352.364,02 (Vorjahr: TEUR 70.714) und liegt somit um EUR 638.053,53 über dem Vorjahreswert.

Im Abschlussjahr wurde den **Gewinnrücklagen** ein Betrag von EUR 638.053,53 (Vorjahr: TEUR 4.700) zugewiesen.

2.3.2. Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Vorsorgen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 1.561.952,00 (Vorjahr: TEUR 1.583), nicht konsumierte Urlaube und Zeitausgleich in Höhe von EUR 460.599,75 (Vorjahr: TEUR 609), kollektiv-vertragliche Prämien in Höhe von EUR 33.713,41 (Vorjahr: TEUR 620) und sonstige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von EUR 481.258,00 (Vorjahr: TEUR 621) enthalten.

2.3.3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 307.831,53 (Vorjahr: TEUR 2.226) betreffen mit EUR 234.689,99 (Vorjahr: TEUR 2.039) die Steuerumlage gemäß Vertrag über die steuerliche Unternehmensgruppe und mit EUR 73.141,54 (Vorjahr: TEUR 187) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltene Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, betreffen Verbindlichkeiten aus Steuern mit EUR 190.840,84 (Vorjahr: TEUR 169) und mit EUR 210.062,21 (Vorjahr: TEUR 401) Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Zum Abschlussstichtag bestanden wie auch im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

2.3.4. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß dem Vertrag vom 3.10.1989 zwischen der Gesellschaft und der damaligen Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt Aktiengesellschaft, jetzt Austrian Airlines AG, über die Untervermietung einer Fläche im Ausmaß von 6.638 m² auf die Dauer von 50 Jahren zum Zwecke der Errichtung des Hangar IV samt Werftbetrieb und Nebenanlagen als Superädifikat durch die Austrian Airlines AG ist die Gesellschaft berechtigt, bei Vorliegen verschiedener im Vertrag festgelegter Gründe diesen Vertrag vorzeitig aufzukündigen.

Nur wenn die Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht aus einem dieser Gründe Gebrauch macht, hat sie dieses Superädifikat entgeltlich zu übernehmen.

Diese Übernahme erfolgt bei Vorliegen von vertraglichen Auflösungsgründen, die in der Sphäre der Gesellschaft liegen, zum Verkehrswert und bei Vorliegen von vertraglichen Auflösungsgründen, die in der Sphäre der Austrian Airlines AG liegen, zu dem Wert, der sich ausgehend von 50 % der nachgewiesenen Herstellungskosten vermindert um anteilige Abschreibungen auf der Grundlage einer 50-jährigen Nutzungsdauer, ergibt.

Wenn die Gesellschaft den Vertrag nicht kündigt, besteht keine Ablöseverpflichtung.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.1. Umsatzerlöse und Betriebsaufwand

Die im Geschäftsjahr erzielten **Umsatzerlöse** gliedern sich nach den Tätigkeitsbereichen in Aviationerlöse mit EUR 15.400.679,98 (Vorjahr: TEUR 30.947, nach Umgliederung TEUR 30.959) und Non-Aviationerlöse mit EUR 4.726.286,88 (Vorjahr: TEUR 7.789, nach Umgliederung TEUR 7.778).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im laufenden Geschäftsjahr EUR 2.893.492,71 (Vorjahr: TEUR 221, nach Umgliederung TEUR 174). Darin enthalten sind Förderungen aus der Kurzarbeit des AMS in Höhe von TEUR 2.467.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 29.284,65 (Vorjahr: TEUR 24) und betreffen ausschließlich Leistungen für die Abschlussprüfung.

3.2. Materialaufwand und bezogene Leistungen

Im Berichtsjahr 2020 beträgt der Materialaufwand EUR 1.323.877,51 (Vorjahr: TEUR 2.558). Der Aufwand für bezogene Leistungen beträgt im Berichtsjahr 2020 EUR 2.930.320,43 (Vorjahr: TEUR 4.518).

3.3. Personalaufwand

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen sind Auflösungen zu Abfertigungsrückstellungen in Höhe von EUR 387.051,00 (Vorjahr: TEUR 423), Abfertigungszahlungen in Höhe von EUR 614.981,46 (Vorjahr: TEUR 579) und Beiträge an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen in Höhe von EUR 78.946,44 (Vorjahr: TEUR 80) enthalten.

Die Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von EUR 7.149,72 (Vorjahr: TEUR 9) betrafen zur Gänze geleistete Pensionskassenbeiträge.

In den Posten Löhne und Gehälter sind Aufwendungen aus der Verwendung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von TEUR 21.392 (Vorjahr: Dotierung TEUR 49) enthalten.

3.4. Sonstiger Aufwand

Die Position sonstiger betrieblicher Aufwand beträgt EUR 3.883.829,13 (Vorjahr: TEUR 6.724).

3.5. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ergibt sich aus Erträgen aus kurzfristigen Veranlagungen auf dem Geldmarkt. Im Vorjahr waren neben den Erträgen aus kurzfristigen Veranlagungen auch Erträge aus der Veranlagung auf dem Geldmarkt enthalten.

3.6. Steuern

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2020	2019
Steuerumlage	234 689,99	2 039 078,46
Veränderung der latenten Steuern	-421 700,12	-327 716,15
Steuergutschriften aus Vorperioden	-2 675,59	90,68
Kapitalertragsteuer	0,00	214,50
Summe	-189 685,72	1 711 667,49

3.7. Verwendung des Ergebnisses

Es wird vorgeschlagen den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 238 UGB)

Die Gesellschaft gehört der Unternehmensgruppe der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) an und wird im Wege der Vollkonsolidierung in deren Konzernabschluss aufgenommen. Der Konzernabschluss der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist beim Landesgericht Innsbruck hinterlegt.

Die Gesellschaft unterhält verschiedene Leistungsbeziehungen mit Konzernunternehmen und nimmt am konzernweiten manuellen Cash-Pooling teil. Die Bedingungen dieser Geschäfte liegen jeweils in einem marktüblichen Rahmen.

Seit dem Jahr 2009 ist die Gesellschaft Gruppenmitglied in der steuerlichen Unternehmensgruppe der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) mit Sitz in Innsbruck.

Die Gesellschaft hat demnach mit der IKB AG eine Vereinbarung über einen Steuer ausgleich im Sinne des § 9 KStG abgeschlossen, wonach sie im Falle eines ertragsteuerlichen Gewinnes eine Steuerumlage an die IKB AG zu entrichten hat und im Falle eines ertragsteuerlichen Verlustes eine Verlustvortrag von der IKB AG erhält, der mit künftigen Gewinnen verrechnet wird.

4.2. Wesentliche Ereignisse nach Ende des Geschäftsjahres

Bereits seit dem Jahr 2014 hat die Gesellschaft unpräjudiziell und aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht Vorsorgen für strittige Planungsleistungen gebildet. Über diese Leistungen werden außergerichtliche Verhandlungen geführt. Im Jahr 2019 ist aus diesem Titel eine Klage anhängig. Die Kosten sind aufgrund eines Rechtsgutachtens entsprechend berücksichtigt und aufgrund der Gespräche bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ausreichend. Das Verfahren war im Wirtschaftsjahr 2020 noch anhängig und konnte im Januar 2021 durch einen Vergleich zwischen beiden Parteien beendet werden.

Die Verkehrsentwicklung war zu Beginn des laufenden Jahres bis Mitte März im Vergleich zum Vorjahr sehr positiv geprägt. Mit Ende März wurden bereits 43% des Planumsatzes erwirtschaftet. Durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie kam es zu dramatischen Einbrüchen im Flugverkehr. Mit 23. März 2020 wurde der Flughafenbetrieb mangels Flugbetriebes bis auf Weiteres geschlossen. Grund hierfür war die Stilllegung des Flugbetriebes der Austrian und massive Streichungen der anderen Airlines aufgrund von Reisebeschränkungen. Derzeit lässt sich noch nicht absehen, wann und in welcher Form der Flugbetrieb von und nach Innsbruck wieder regelmäßig aufgenommen wird. Durch die Impfungen und erhöhte Testraten gehen wir davon aus, dass sich der Flugverkehr zum Sommer leicht bessern wird und zum Winter 2021/2022 wieder stärker erholt. Im Jahr 2021 nutzen wir die schwache Verkehrslage und führen unser größtes Projekt in der Geschichte des Flughafens durch, die Pistengeneralsanierung.

Nach Analyse und der Erstellung von Prognoserechnungen gehen wir grundsätzlich von einem reduzierten Verkehrsaufkommen im Folgejahr aus. Selbst im Worst Case kann vom Fortbestand des Unternehmens durch gesicherte Liquidität ausgegangen werden.

4.3. Angaben zu Organen und Arbeitnehmern

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat setzten sich im Jahr 2020 wie folgt zusammen (§ 239 Abs 2 UGB):

Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates			
Zu- und Vorname	von	bis	Funktion
Pernetta Marco, DI	01.01.2020	31.12.2020	Geschäftsführer
Stecher Paula, Mag, Dr	01.01.2020	31.12.2020	Vorsitzende
Müller Helmuth, DI	01.01.2020	31.12.2020	1. Stellvertreter der Vorsitzenden
Regensberger Sybille, Mag.	01.01.2020	23.06.2020	2. Stellvertreter der Vorsitzenden
Krackl Lucas, Mag.	01.01.2020	23.06.2020	Mitglied,
Krackl Lucas, Mag.	23.06.2020	31.12.2020	2. Stellvertreter der Vorsitzenden
Arnold Fiona, Mag	01.01.2020	31.12.2020	Mitglied
Brandl, Michael Dr.	01.01.2020	31.12.2020	Mitglied
Gasser Thomas, DI	01.01.2020	31.12.2020	Mitglied
Meysel Hermann, Mag.	01.01.2020	31.12.2020	Mitglied
Pühringer Thomas Dr.	23.06.2020	31.12.2020	Mitglied

Betriebsräte			
Angestellte	Flunger Florian, BSc		Vorsitzender
	Schwaiger Gottlieb		Stellvertreter
	Jürgen Wörister		
Arbeiter	Hechenblaickner Markus		Vorsitzender
	Köll Sebastian		Stellvertreter

Die folgende Tabelle stellt den Personalstand des Geschäftsjahres sowie des Vorjahres dar (§ 239 Abs 1 Z. 1 UGB):

Personal	2020		Vorjahr	
	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter
Zum Bilanzstichtag Beschäftigte	115	43	169	121
Durchschnittlich Beschäftigte	113	55	125	60

Vorschüsse und Kredite sowie Haftungsverhältnisse im Sinne des § 237 Abs 1 Z 3 UGB lagen nicht vor.

Eine Berichterstattung gem. § 239 Abs 1 Z 4 UGB wird nicht vorgenommen, diesbezüglich wird die Ausnahmeregelung nach § 242 Abs 4 in Anspruch genommen.

Innsbruck, am 30. April 2021

Der Geschäftsführer:



DI Marco Pernetta

Lagebericht

*der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
zum Jahresabschluss per 31.12.2020*

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2020 führte aufgrund der Covid19-Pandemie weltweit zu dramatischen Einbrüchen in der Luftverkehrsbranche. Davon blieb auch der Flughafen Innsbruck nicht verschont. Nach einem sehr starken Start in die Wintersaison 2020 kam es ab Mitte März zu einem völligen Erliegen des Flugverkehrs. Leider hat sich dann im weiteren Jahresverlauf auch die erhoffte Erholung in der Luftfahrt über die Sommermonate nicht eingestellt. Parallel zur Verschärfung der Corona-Auflagen gab es ab Ende Juli wieder deutlich rückläufige Zahlen bei den Flugreisenden. Nur aufgrund der sehr guten Entwicklung im Januar und Februar konnten in Innsbruck noch immerhin über 40% der für das Gesamtjahr erwarteten Passagiere abfertigt werden. Lag das Passagieraufkommen Ende März bereits bei rund 450.000 sind in den 9 Monaten danach bis zum Jahresende 2020 nur noch rund 37.000 Passagiere dazugekommen. Mit einem Aufkommen von nur 487.437 Passagieren, dies entspricht einem Rückgang von rund -57%, konnte zwar ein im nationalen und internationalen Vergleich noch „sehr gutes“ Ergebnis erzielt werden, das Passagieraufkommen fiel damit aber auf dem Stand der Jahre 1995/96 zurück.

Der Einbruch in der Luftverkehrsnachfrage hatte auch massive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Mit den guten Ergebnissen zu Jahresbeginn sowie der Kurzarbeit und eines massiven Sparprogramms nach Ausbruch der Corona-Pandemie konnte die Halbierung der Erträge soweit kompensiert werden, dass am Ende des Geschäftsjahres 2020 noch ein knapper Jahresüberschuss von rund EUR 650 Tsd. erzielt werden konnte.

Auch die für das wirtschaftliche Ergebnis wichtige Zahl der Bewegungen im Linien- und Charterverkehr nahm stark um -59% auf nur noch 4.977 ab. Im Bedarfsverkehr (Ambulanzen, kommerzielle Businessjets, Taxiflüge, usw.) lag der Rückgang bei -28%, nachdem aufgrund der ausgedünnten Flugpläne immerhin noch einige Kunden auf Privatjets umgestiegen sind.

Bei den Flugbewegungen der rein privaten Allgemeinen Luftfahrt gab es zwar extreme Schwankungen im Jahresverlauf, letztendlich lag der Rückgang auf das Gesamtjahr betrachtet aber nur bei -2,9%. Leider werden in diesem Segment trotz der Vielzahl an Flugbewegungen aufgrund des geringen Gewichts der eingesetzten Flugzeuge nur sehr geringe Einnahmen erzielt. Insgesamt nahmen die Flugbewegungen am Flughafen Innsbruck im Jahr 2020 um -19,9% auf 39.066 ab.

Aufgrund dieser extremen Rückgänge im Flugbetrieb verringerte sich der Anteil des Aviation-Bereichs, in dem in den letzten Jahren konstant rund 80% der Gesamtumsätze erwirtschaftet wurden, im Jahr 2020 auf rund 76% der Gesamtumsätze, der Aviation-Umsatz selbst halbierte sich auf nur noch EUR 15,4 Mio. Die Erträge im Bereich Non-Aviation nahmen um -40% auf nur noch EUR 4,7 Mio. ab. Insgesamt nahmen die Umsatzerlöse im Jahr 2020 um -48% auf EUR 20,1 Mio. ab.

Der Verkehrseinbruch schlägt sich auch in den Zahlen unserer Handling-Abteilung nieder. So wurden 2020 nur 29 Fluggesellschaften abgefertigt (normalerweise liegt die Zahl zwischen 40 und 50 pro Jahr), und auch die Zahl der abgefertigten Passagiere nahm um -49% ab. Aufgrund des noch stärkeren Rückgangs der Abfertigung bei Austrian Airlines nahm auf Jahresbasis der Anteil des TFG Handlings am Gesamtpassagieraufkommen auf 74% zu. Mit Abstand wichtigster Kunde war 2020 erstmals Transavia noch vor easyJet, die in 2019 noch an der Spitze waren. Danach folgen mit Abstand British Airways und TUI Airways.

Bereits zum Jahresende zeichnete sich ab, dass die erhoffte Belebung des Verkehrs in der so wichtigen Wintersaison ausbleiben dürfte. Einerseits hatte Tirol zunehmend mit Mutationen des Corona-Virus zu kämpfen, andererseits verschlechterte sich auch in den wichtigsten Herkunftsmärkten die Situation zunehmend. Am Flughafen führte dies dazu, dass die bereits zum Oktober wieder eingeführte Kurzarbeit auch über den Jahreswechsel hinweg fortgeführt und weiterhin ein sehr rigoroses Sparprogramm in allen Bereichen gefahren wurde. Insbesondere wurden alle größeren Investitionen gestoppt oder verschoben mit Ausnahme der Pistensanierung. Dieses für das Jahr 2021 geplante Projekt wurde im Herbst ausgeschrieben, womit zum Jahresende fertige Vergabevorschläge auf dem Tisch lagen. Durch den infolge der Corona-Krise überraschend gestiegenen Liquiditätsbedarf wurde beschlossen, die Pistensanierung entgegen der ursprünglichen Planung nicht mit Eigenmitteln sondern mit einem Kredit zu finanzieren. Dadurch blieb die immer noch hohe Liquidität im Unternehmen unangetastet und steht zur weiteren Sicherung der Zahlungsfähigkeit bis ins Jahr 2022 zur Verfügung.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen Erfolgsmaßstäbe lassen sich durch das in der Folge dargestellte Kennzahlensystem ausdrücken. Die Berechnung wurde zum Vorjahr angepasst und auf Basis des Fachgutachtens KFS/BW 3 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durchgeführt. Des Weiteren wurde in Abweichung zum Vorjahr die geplante Ausschüttung nicht mehr berücksichtigt.

Ertragslage	2020 TEUR	2019 TEUR
Betriebsleistung	23.020	38.958
EBITDA	4.907	12.843
EBIT	495	8.190

Rentabilität	2020 %	2019 %
EBITDA-Margin	24,4	33,2
EBIT-Margin	2,5	21,1
Return on Equity – ROE	0,6	11,9
Return on Sales – ROS	2,5	21,1
Return on Investment – ROI	0,6	9,6

Finanzkennzahlen	2020	2019
Nettoverschuldung (Net debt) in TEUR	-15.666	-16.756
Anlagendeckungsgrad 2 in %	143,6	133,3
Eigenkapitalquote (Equity Ratio) in %	87,1	81,5
Nettoverschuldungsgrad (Gearing) in %	-22,0	-23,7

Cash-Flow Kennzahlen	2020 TEUR	2019 TEUR
Flüssige Mittel 1.1.	23.841	16.389
Netto Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-906	11.200
Netto Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-546	-1.225
Netto Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-46	-2.523
Flüssige Mittel 31.12.	22.342	23.841
Veränderung der liquiden Mittel	-1.498	7.452

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wie zu erwarten war, haben die Reiseeinschränkungen auch weiterhin dramatische Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung in der so wichtigen Wintersaison 2020/21. Zum Jahresende 2020 fanden wenigstens noch einige wenige Flüge aus UK, NL und D nach Innsbruck statt, bevor die Mutationen und die damit einhergehenden Reiseverbote erneut zu einem kompletten Ausfall des internationalen Flugverkehrs geführt haben. Damit besteht derzeit nur die Strecke Innsbruck-Wien von Austrian, welche aber auch nur sehr unregelmäßig und mit geringer Auslastung geflogen wird. Auf Basis der vorläufigen März-Zahlen ist damit im 1. Quartal 2021, welches normalerweise mit bis zu 50% zum Gesamtjahresumsatz beiträgt, mit einem Rückgang bei Passagieren und Flugbewegungen von über -95% zu rechnen.

Falls es gelingt, die Corona-Situation durch Lockdowns, Impfungen und andere Maßnahmen bis Ende April in den Griff zu bekommen, könnten sich ab Mitte Mai an zwei Fronten Verbesserungen der Situation ankündigen. Einerseits hat Premier Johnson verkündet, dass UK für seine Bürger die Reisebeschränkungen ab 17. Mai aufheben wird. Dies hat unmittelbar und sprunghaft zu einer starken Zunahme von Buchungen bei Airlines und Reiseveranstaltern geführt. Der Erfolg der Öffnung von UK hängt aber letztendlich davon ab, ob die Zielländer ebenfalls die Reisebeschränkungen aufheben oder mit welchen Einschränkungen zu rechnen sein wird. Umgekehrt tragen gerade die englischen Touristen in vielen Urlaubsregionen in Südeuropa maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg bei, was den politischen Druck auf die dortigen Regierungen zu weiteren Öffnungen nochmals erhöhen wird. Ob Österreich als Zielland für Engländer ebenfalls die Einflug- und Reisebeschränkungen aufheben wird, ist derzeit völlig offen. Incoming-Charter aus UK wird es im Sommer definitiv nicht geben, unser Ziel wäre im Best Case die Durchführung von mindestens 2 wöchentlichen London-Rotationen durch easyJet. British Airways hat schon angekündigt, frühestens zur Wintersaison 2021/22 wieder Flüge aus London nach Innsbruck anbieten zu wollen.

Ähnlich sieht die Situation im Outgoing-Verkehr bei Urlaubsreisen für Tirolerinnen und Tiroler aus. Hier bedarf es spätestens nach Ostern einer politischen Klärung in Österreich, aber auch in den Zielländern, unter welchen Bedingungen und ab wann ein Reiseverkehr mit unseren Hauptdestinationen in Griechenland, Italien und Spanien ermöglicht wird. TUI und Idealtours planen den Saisonstart ebenfalls ab Mitte Mai. Sollte sich der Start aus politischen Gründen verzögern, wird sehr schnell die Durchführung der gesamten Ketten in die Zielgebiete gefährdet. Aufgrund der Pistensanierung wird in diesem Jahr bereits das Saisonende auf das Wochenende 18./19.9. vorgezogen. Unsere Hoffnung ist, dass man grundsätzlich die Reisen für geimpfte oder negativ getestete Personen ohne Quarantänemaßnahmen ermöglichen wird. Sollten Tests als Voraussetzung für Flüge in die Mittelmeerregion akzeptiert werden, sind wir darauf vorbereitet, auch sehr schnell entsprechende Testmöglichkeiten am Flughafen anzubieten.

Im Linienverkehr gehen wir derzeit davon aus, dass im Sommer international neben London zumindest Amsterdam und Berlin 2-3 pro Woche von Transavia und easyJet angefliegen werden. Die Frankfurt-Strecke soll ab Anfang Juni wenigstens 1mal pro Tag bedient werden, allerdings wird die Strecke im August wieder bis zum Winter eingestellt. Lufthansa transformiert derzeit den Hub in Frankfurt zu einem „Touristik-Drehkreuz“. Man geht – wahrscheinlich zu Recht – stark davon aus, dass es im kommenden Sommer kaum bis keine Nachfrage nach Geschäftsreisen geben wird und konzentriert deswegen das Angebot auf touristische Destinationen und für Privatreisen interessante Ziele. Noch offen ist, wer ab Winterflugprogramm die Frankfurt-Strecke bedienen wird. Auch hier werden wir in den kommenden Wochen Gespräche mit der Lufthansa in Frankfurt führen

Auf der Wien-Strecke werden ab April verstärkt Embraer 195 Jets zum Einsatz kommen, nachdem die letzten Dash 8-400 Ende Mai verkauft werden. Der EJ 195 bietet zwar rund 50% mehr Sitzkapazität, diese muss aber erstmal in dem derzeitigen Nachfrageloch gefüllt werden, weshalb auch auf dieser Strecke im Frühjahr nur mit sehr wenigen Flügen zu rechnen sein wird. Ab Mai sollten dann wenigstens 1-2 tägliche Flüge durchgeführt werden, eine nennenswerte Aufstockung des Angebots wird dann erst nach der Pistensanierung zum Winterflugplan ab Anfang November 2021 erwartet, wenn bis dahin hoffentlich auch die Geschäftsreisennachfrage wieder angesprungen ist.

Für die kommende Wintersaison 2021/22 sieht es eigentlich sehr gut aus, falls nicht wieder unerwartete Probleme mit Mutationen, Impfstoffen usw. auftreten. Alle Airlinekunden scheinen bis jetzt die Krise zu überstehen und wollen nach ersten Bekundungen auch an ihrem Winterprogramm nach Innsbruck festhalten. Lediglich die Austrian hat schon angekündigt, auch mangels Fluggeräts die Charterflüge an den Samstagen Richtung UK und Skandinavien nicht mehr anbieten zu können. Leider liegen die Austrian-Slots aber ungünstig für andere Airlines.

Aufgrund des Wegfalls des Wintercharters und des schwachen Ausblicks bis zur Jahresmitte wird auch die mit Oktober 2020 wieder eingeführte Kurzarbeit über Ostern bis Ende Juni 2021 verlängert. Lediglich wenige Führungskräfte sowie Mitarbeiter, die mit dem angelaufenen Projekt der Pistensanierung beschäftigt sind, wurden ausgenommen. Ab 1. Juli wäre derzeit eine Rückkehr zur Normalbeschäftigung einhergehend mit der Aufforderung zum verstärkten Urlaubsabbau angedacht.

Sämtliche Sparprogramme sind weiterhin aufrecht und müssen von allen Abteilungen befolgt werden. Einzige Ausnahme ist das Projekt Pistensanierung, für das erste Arbeiten bereits im März begonnen haben. Die eigentlichen Hauptarbeiten führen dann zu einer Komplettschließung des Flughafens von Mitte September bis Mitte Oktober. Der Investitionsbedarf für das Projekt liegt insgesamt bei EUR 16,5 Mio. und wird über einen Kredit finanziert.

Zunächst einmal völlig gestoppt wurden Planungen bezüglich des Terminalneubaus. Hier werden die kommenden Monate und Jahre zeigen, wie und in welcher Form sich die Flugnachfrage von und nach Innsbruck wieder erholt und ob ehemalige Spitzenwerte gerade in den Winterwochenenden nochmals erreicht werden können. In Abhängigkeit von der finanziellen Situation und den möglichen technischen Szenarien wird man dann erneut über die Modernisierung der veralteten Infrastruktur entscheiden müssen.

Wesentliche Risiken & Ungewissheiten

Die Risiken des Unternehmens sind in vier Hauptkapitel unterteilbar, die in der Folge angeführt werden.

Markt- und Wettbewerbsrisiko:

Makroökonomischen Risiken wird gelassen entgegengesehen, wie die Erfahrung der letzten schweren Wirtschaftskrise gezeigt hat. Die touristische Nachfrage besteht ungebrochen und das Preis-/Leistungsverhältnis der Region ist nachhaltig tragbar.

Trotzdem haben die Entwicklungen im Zuge der Corona-Krise das Augenmerk auf ein solches Szenario und dessen Auswirkungen gelenkt. Die Krise hat bisher einerseits gezeigt, dass es kaum Vorbereitungen in den Entscheidungsabläufen für die Bewältigung einer solchen Herausforderung gab und gibt. Aufgrund der dadurch entstehenden Verzögerungen gerade bei der Umsetzung der Impfstrategie könnte es trotz des Vorhandenseins von Impfstoff zu weiteren Mutationen mit unerwarteten Eigenschaften kommen, welche den gesamten Erfolg der bisherigen Maßnahmen erneut gefährden. Nachdem solche Mutationen sehr rasch auftreten können und sich schnell ausbreiten, könnte es in den kommenden Monaten und Jahren immer wieder zu sehr schnell auftretenden massiven Beeinträchtigungen der internationalen Reisetätigkeiten kommen. Für das Jahr 2021 gehen wir derzeit von einer sehr schwachen Erholung im Sommer 2021 aus, obwohl sicherlich der Drang in allen Bevölkerungsschichten nach Urlaub und Ortsveränderung hoch sein dürfte. Gleiches gilt für familiäre Besuche und sonstige Privatreisen. Sehr viel schwieriger schätzen wir die Erholung im Geschäftsreisesektor ein. Hier dürften einerseits Sparmaßnahmen sowie die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu einer gedämpften Nachfrageentwicklung beitragen. Andererseits haben viele Unternehmen die Möglichkeiten digitaler Meetings zwangsweise kennengelernt und dürften nun dieses Instrument zumindest bei einem Teil der bisher vor Ort durchgeführten Sitzungen weiterhin einsetzen. Die Erholung in diesem Segment dürfte sich demnach mindestens über einige Jahre hinziehen, wobei der Flughafen Innsbruck gerade von diesem Segment der Nachfrage nur auf den ganzjährigen Business-Strecken nach Wien und Frankfurt abhängig ist.

Die noch im letzten Jahr als äußerst kritisch angesehene Entwicklung infolge des BREXITs wurde bisher von der Corona-Krise überdeckt. Trotzdem bestehen auch hier mittelfristige Risiken, falls es durch den BREXIT in Kombination mit Corona zu massiven Auswirkungen auf die britische Realwirtschaft kommen sollte. Auch die Situation bezüglich Nordirland und Separationsbestrebungen in Schottland können jederzeit zu erhöhten Spannungen innerhalb Großbritanniens aber auch im Außenverhältnis zur EU führen.

Deutlich zugenommen hat die Wahrscheinlichkeit, dass es in den kommenden Monaten zu weiteren Ausfällen und Insolvenzen im europäischen Airlinemarkt kommt, nachdem die Airline-Branche im letzten Jahr durch die Corona-Krise getroffen wurde. Während die größten Airline-Konzerne aufgrund ihrer Bedeutung vielfach mit staatlichen Hilfgeldern und Überbrückungskrediten vor einer möglichen Zahlungsunfähigkeit gerettet wurden, mussten und müssen sich Low Cost Airlines und vor allem die vom Pauschalreisemarkt abhängigen Charterfluggesellschaften allein durch Sparmaßnahmen und Betriebseinschränkungen ihre Liquidität absichern. Sollte es nicht gelingen, dass es in den kommenden Wochen zu einer Freigabe der Urlaubsflugreisen im Sommer 2021 kommt, dürften diese finanziellen Polster bei vielen Marktteilnehmern schnell aufgezehrt sein. Dem Ausfallrisiko wird mit kurzen Zahlungszielen, einer genauen Überwachung unserer Kunden sowie Vorauszahlungen und eines aktiven Mahnwesens versucht entgegen zu wirken.

Aber auch das Geschäftsmodell der größten Airline-Konzerne, primär auf Langstrecken aus ihren Drehkreuzen Geld zu verdienen, dürfte mittelfristig in Frage gestellt sein, da gerade die internationale und interkontinentale Nachfrage nach Flügen auf einem hohen Anteil an Geschäftsreisen begründet ist, welche nur sehr langsam wieder auf das ursprüngliche Niveau anwachsen werden. Außerdem wurden gewaltige Sitzplatzkapazitäten durch die Stilllegung gerade der größten und in der Krise unwirtschaftlichsten Flugzeugmuster wie z.B. dem A380 oder der B747 aus dem Markt genommen. Dies dürfte in den kommenden Jahren auch Auswirkungen auf die Frequenz und Kapazität der Anbindungsflüge aus der Fläche zu den großen Drehkreuzen haben.

Derzeit scheint es, dass trotz dieser Marktumbrüche unsere Top 5 Airlinekunden, mit denen wir über 80% des Jahresumsatzes abwickeln, alle unbeschadet diese Krise überstehen. Dennoch sind wir permanent auf der Suche nach neuen Partnern, um neue Märkte zu erschließen aber auch bestehende Märkte möglichst rasch absichern zu können, falls es mit einem der bestehenden Partner Schwierigkeiten gibt. Änderungen in Businessmodellen von Kunden wird durch laufende Marktbeobachtung und entsprechende Angebotsgestaltung Rechnung getragen.

Hinsichtlich Konkurrenzrisiken durch Nachbarflughäfen ergibt sich aus der zentralen Lage des Airports mitten im Alpenraum ein sehr überschaubares Risiko, das allerdings genauestens im Auge behalten wird.

Rechtliche Risiken und regulatorisches Umfeld:

Marktrelevante Regulierungen wie EU-Entgeltverordnungen oder Verordnungen zu Bodenabfertigungstätigkeiten haben große Auswirkungen auf die betrieblichen Gegebenheiten. Aus diesem Grund werden länderübergreifend die Interessen der Flughäfen über geeignete Organisationen wahrgenommen, die sowohl den nationalen Politikern als auch den Vertretern der EU-Kommission Auswirkungen der Gesetzgebung noch im Entstehungsprozess nahebringen können und somit die gesunde Entwicklung der Branche ermöglichen.

Regulierungen im kapitalintensiven Bereich Security sind ebenfalls ein andauerndes Thema, für dessen Bewältigung eine eigene Abteilung im Unternehmen zuständig ist. Da hierbei internationale Standards zu befolgen sind, ist eine Steuerung nur marginal möglich. Nationale und internationale Audits wurden in den vergangenen Jahren mit besten Ergebnissen abgeschlossen.

Betriebsvorschriften und arbeitsrechtliche Vorschriften werden durch entsprechend ausgebildete MitarbeiterInnen permanent mit den gesetzlichen Vorgaben abgeglichen. Für die Bereiche der luftfahrtseitigen Sicherheit ist ein eigens dafür vorgesehener Safety Manager im Einsatz. Zusätzlich wurde Ende 2018 noch ein weiterer hoch qualifizierter Mitarbeiter speziell für das Compliance Management gemäß den Anforderungen der EASA [European Aviation Safety Agency] und den Arbeitnehmerschutz sowie die Bereiche Ausbildung & Schulung eingestellt.

Der Umweltgesetzgebung wird durch ein installiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS-Verordnung Rechnung getragen. 2015 wurde erstmals die dazu erforderliche Validierung in Form eines „Nachhaltigkeitsberichtes mit integrierter Umwelterklärung gemäß EMAS-III-Verordnung“ auf Basis der Vorgaben der aktuellen Leitlinie der Global Reporting Initiative (GRI G4) einschließlich der branchenspezifischen Zusatzindikatoren für Flughafenbetreiber erstellt. Für den Nachhaltigkeitsbericht 2018 erhielt der Flughafen Innsbruck von der zuständigen Ministerin Elisabeth Köstinger den EMAS-Preis 2018 für besonderes Umweltmanagement. Damit wurde der Flughafen Innsbruck – nach 2007 und 2013 (für das beste Umweltteam) – bereits zum dritten Mal ausgezeichnet. Zusätzlich wurde gemäß den Anforderungen des Energieeffizienzgesetzes ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001:2011 implementiert. Die Re-Zertifizierung des Managementsystems wäre Mitte 2021 fällig. Aufgrund der Kurzarbeit wurde um Fristverlängerung bis Anfang 2022 angesucht, welche auch gewährt wurde.

Die Anforderungen an den Flughafen Innsbruck werden im Umweltbereich auch weiterhin zunehmen. Derzeit wird deshalb bereits ein emissionsabhängiges Gebührenmodell entwickelt, welches ab 2022 eingeführt werden soll. Behördenseitig wird ein solches Modell immer stärker gefordert. Auch eine Absenkung der Lärmpegel für die Umsetzung von passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen gemäß dem EU-Umgebungslärmrichtlinie wird bereits diskutiert. Der Flughafen Innsbruck hatte in Erwartung einer solchen Initiative bereits seit 2015 eine freiwillige Lärmschutzfensterförderung erfolgreich in Zusammenarbeit mit der Stadt Innsbruck eingeführt.

Die rechtlichen Risiken und Compliance-Risiken unterliegen seitens der Geschäftsführung einer permanenten Beobachtung.

Im Jahr 2018 wurde seitens eines Planers Klage gegen die Gesellschaft wegen angeblich noch offener Planungsleistungen aus den Jahren 1993-2012 eingereicht. Ein vorher durchgeführtes mehrjähriges Schlichtungsverfahren hatte hier nur teilweise Erfolg. Für die aus diesem Prozess möglichen Risiken wurden Rückstellungen gebildet. Das Verfahren war im Wirtschaftsjahr 2020 noch anhängig und konnte im Januar 2021 durch einen Vergleich zwischen beiden Parteien beendet werden.

Risiken aus dem operativen Betrieb:

Im operativen Betrieb wird gemeinsam mit der Flugsicherung und den Fluggesellschaften permanent an einer Verbesserung der Anfliegbarkeit gearbeitet. Damit wird die Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen immer geringer, auch wenn Extremwetterlagen wie in den letzten beiden Wintern auch dadurch nicht völlig abgefangen werden können. Am Boden wird zusätzlich modernstes Schneeräumungsgerät im Winterdienst eingesetzt, um etwaige Beeinträchtigungen des Zustandes der Piste ausschließen zu können. Besonderen Wert wird dabei auch auf die Schulung der eingesetzten MitarbeiterInnen gelegt.

Für nicht abwendbare Elementarereignisse bestehen Notfallszenarien und nach Möglichkeit ist ein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz vorgesehen. Im Herbst 2018 wurde auch die alle zwei Jahre behördlich vorgeschriebene große Notfallübung durchgeführt. Die für 2020 geplanten Übungen wurden in Absprache mit der Behörde auf 2021 verschoben.

Ein umfassender Versicherungsschutz für Unfälle und Beschädigungen ist darüber hinaus vorhanden.

Die Behebung von Baumängeln und die Erhaltung des Gebäude- und Anlagenzustandes werden von einer eigenen Technikabteilung wahrgenommen, die auch für den weiteren Ausbau der Anlagen federführend ist. Dadurch werden Kapazitätsengpässe aber auch der Ausfall von wichtigen Infrastrukturen vermieden. Zusätzlich kann auch die Erfüllung behördlicher Vorgaben gewährleistet werden.

Finanz- und Investitionsrisiken sowie Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess:

Dem kaufmännischen Bereich obliegt die Steuerung des Liquiditätsrisikos und die Begrenzung finanzwirtschaftlicher Risiken. Die Erhöhung der Rentabilität des Unternehmens ist dabei ein gewichtiges Nebenkriterium. Kreditrisiken werden durch ein entsprechend geführtes Mahnwesen minimiert.

Finanzierungen erfolgen fristenkongruent und nach Möglichkeit werden kapitalintensive Investitionen aus dem Cash-Flow getragen. Investitionsrisiken wird durch Vorstudien bzw. Marktanalysen begegnet und verwirklichte Projekte werden einer laufenden Kontrolle unterzogen.

Seit 2015 ist die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Pool-Gesellschaft eines Cash-Poolings innerhalb des IKB-Konzerns.

Die Gesellschaft verwendet keine derivativen Finanzinstrumente.

Ein bestehendes internes Kontrollsystem unterscheidet Kernprozesse und Nebenprozesse, wobei insbesondere erstere einer permanenten Prüfung unterzogen werden. Das gegenwärtig in mehreren Unternehmensbereichen angesiedelte Risikomanagement wird in Richtung eines unternehmensweiten Risikomanagementsystems weiterentwickelt.

Zusätzlich hat sich die Gesellschaft einem schriftlich formulierten Verhaltenskodex unterworfen, dessen Grundsätze als Mindeststandards für alle MitarbeiterInnen gelten. Damit wird den Anforderungen an ein besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehendes Unternehmen hinsichtlich der Verhaltensweise der handelnden Personen Rechnung getragen.

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen und betreibt keine Forschung und Entwicklung.

Innsbruck, am 30. April 2021

Der Geschäftsführer



DI Marco Pernetta

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.